

Vertrag für ein Verbraucherzahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Kontowortlaut:		Kontonummer/Währung:
IBAN:		BIC:
Devisendomizil:	Steuerdomizil:	Staatsbürgerschaft:
Geburtsland:		
Versandart:	Treuhandkonto: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Wohnsitzerklärung abgegeben: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Adresse (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):		
Branche:		Kundennummer:
Gehaltsanweisende Stelle:		
Telefon:	Fax:	e-mail:

Angehöriger der Gruppe sozial- oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher

ja nein

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung eines Zahlungskontos bzw. des Vorliegens der Voraussetzungen für das ermäßigte Kontoführungsentgelt unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen der Bank sind jederzeit entsprechende Nachweise hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zu bringen.

Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit gemäß Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG):

Liegt eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Österreichs vor?

ja nein
Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit in den USA bei natürlichen Personen:

Liegt eine steuerliche Ansässigkeit in den USA (z.B. Greencard, US-Staatsbürgerschaft, Wohnsitz in den USA) vor?

ja nein

Bei einer Änderung der steuerlichen Ansässigkeit meldet der Kunde diese umgehend der Bank.

Die diesen Vertrag Unterzeichnenden, im folgenden Kunde und Bank genannt, vereinbaren nachstehenden Vertrag über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen:

Mit diesem Zahlungskonto können ausschließlich die nachstehenden Zahlungsdienste genutzt werden:

1. Alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
2. Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrages auf das Zahlungskonto ermöglichen (Bareinzahlung, Gutschriften);
3. Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter bei österreichischen Volksbanken sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten im Europäischen Wirtschaftsraum;
4. die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums:
 - a) Lastschriften;
 - b) Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten (Kreditkarten sind nicht umfasst), einschließlich Online-Zahlungen (soweit mit Zahlungskarte möglich);
 - c) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an Terminals, Schaltern oder über das Online-System der Bank.

Die Führung des Kontos als Gemeinschaftskonto und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen ist nicht möglich, außerdem sind Kontoüberziehungen und Kontoüberschreitungen nicht zulässig.

Für diesen Vertrag wird die Geltung der auch im Schalterraum aufgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) vereinbart, sofern diese Vereinbarung keine Sonderregelung trifft. Ist der Kunde eine politisch exponierte Person, kommt dieser Vertrag erst mit Genehmigung der von der Geschäftsleitung der Bank betrauten Stelle zustande.

Die aktuellen Soll- und Habenzinsen, die Abschlussperiode und die für diese Kontoführung und die im Zusammenhang mit ihr stehenden Dienstleistungen derzeit gültigen Entgelte sind dem einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Konditionenblatt zu entnehmen. Das Kontoführungsentgelt ändert sich gem. § 26 Abs 3 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG), wobei hinsichtlich der Art der Verständigung und der Einräumung einer Widerspruchsmöglichkeit die Bestimmungen des Abschnittes V der AGB gelten.

Künftige Änderungen sonstiger Entgelte oder Änderungen vereinbarter Zinssätze erfolgen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes V der AGB.

Bindet eine Anpassungsklausel den Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen aufgrund dieser Anpassungsklausel unmittelbar ohne gesonderte Zustimmung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über diese Änderungen informiert.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Bank ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 VZKG berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist zu beenden. Bei Vorliegen der in § 27 Abs 2 Z 1 und Z 3 VZKG genannten Voraussetzungen, kann dies auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Buchungsanzeigen sowie Mitteilungen jeder Art, insbesondere die Entgeltaufstellung im Sinne des § 8 VZKG, sind über Kontoauszugsdrucker bzw in elektronischer Form (Volksbank Electronic Banking) bereitzuhalten (Abholpost).

Es gelten folgende Bestimmungen der "Abholpostvereinbarung", die auch den Zustellzeitpunkt regeln. Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form bedarf des Abschlusses einer Electronic Banking Vereinbarung, wobei auch in diesem Fall die umseitigen Bestimmungen gelten.

Abholpostvereinbarung

Alle für den Kunden bestimmte Mitteilungen oder sonstige Sendungen jeder Art mit Ausnahme von Wertsendungen sind dem Kunden nicht durch die Post zuzusenden, sondern werden dem Kunden mittels Kontoauszugsdrucker oder in elektronischer Form zur Abholung durch den Kunden bzw. seinen Boten bei der Bank zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt sich mit dem Zugang an ihn und allen daran geknüpften gesetzlichen und vertraglich vereinbarten, für ihn allenfalls auch nachteiligen Folgen, zwei Wochen nach der Einräumung der Abfragemöglichkeit einverstanden, sofern der tatsächliche Zugang nicht ohnehin früher erfolgt. Mit dem Zugang beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu laufen. Dessen ungeachtet darf die Bank ihre Mitteilungen mit der Post zusenden, wenn es nach ihrem Ermessen zweckmäßig erscheint. Für Schäden und Nachteile, die durch das Nichtabholen der dem Kunden bereitgestellten Informationen, oder durch eine Abholung seitens Unbefugter entstehen sollten, haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

HYPO NOE Electronic Banking

ja nein

Der Kontoinhaber ist berechtigt, als Verfüger mittels Konto Banking dieses Konto abzufragen und darüber zu disponieren; es gelten die auch im Schalterraum aufgelegten und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden „Bedingungen für HYPO NOE Electronic Banking“.

Informationen zu Kleinkreditevidenz und Warnliste der österreichischen Kreditinstitute

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Bank zur Wahrung berechtigter Interessen (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO [EU] 2016/679) personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, um Bonitäts- und Ausfallsrisiken im Kreditgeschäft zu ermitteln. Dabei dienen die Konsumentenkreditevidenz (kurz KKE) und die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute (kurz Warnliste) als organisierte Datenbankanwendungen, die als Informationsverbundsysteme im Sinne des – inzwischen außer Kraft getretenen – § 50 DSG 2000 organisiert waren. Bei KKE und Warnliste ist der Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, FN 303439i des HG Wien („KSV 1870“), Auftragsverarbeiter.

Folgende personenbezogene Daten werden übermittelt:

Kleinkreditevidenz:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Kreditverbindlichkeit und Kreditrahmen
- Beginn der Laufzeit, die voraussichtliche Laufzeit/Endfälligkeit und die Rückzahlungsvereinbarung
- Bei Mithaftenden: Name, Anschrift und Geburtsdatum
- Zahlungsanstände während der Laufzeit

Warnliste:

- Eine Aufnahme in die Warnliste erfolgt mit Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontonummer, Bankleitzahl, Meldehöhe, Meldegrund (Bürge, Girokonto, Kreditkarte, Kreditkonto, Missbrauch) in Fällen von Bankomat-, Kreditkarten- oder Scheckmissbrauch und bei Vertragsverletzungen insbesondere Fälligestellung bzw. Rechtsverfolgung nach qualifiziertem Zahlungsverzug bei Girokonten, Krediten, Kreditkarten.
- Die Bank wird den Kunden vor jeder Eintragung in die Warnliste eigens informieren.

Zweck der Übermittlung an KKE und Warnliste ist der Gläubigerschutz, die Bonitätsbeurteilung und die Risikominimierung sowie die Senkung der Ausfallsquote. Für den Kunden oder potentiellen Kunden (das sind Personen, die beabsichtigen mit der Bank in geschäftliche Verbindung zu treten) soll die Datenverarbeitung gleichzeitig einen Schutz vor drohender Überschuldung darstellen, weil KKE und Warnliste den Banken zur Bonitätsbeurteilung dienen, auch um sicherzustellen, dass Kunden und potentielle Kunden nicht bei unterschiedlichen Instituten Kredite aufnehmen, die in Summe über den Rückzahlungsmöglichkeiten des Kunden oder potentiellen Kunden liegen. Die KKE wird vom KSV 1870 gemeinsam mit der kreditgebenden Wirtschaft (an KKE teilnehmenden Banken, Leasingfirmen und Versicherungen) geführt und enthält personenbezogene Daten von Kunden und potentiellen Kunden. Zum selben Zweck bezieht die Bank personenbezogene Daten über Kunden und potentielle Kunden, die von anderen Teilnehmern aus der kreditgebenden Wirtschaft in die KKE oder Warnliste eingetragen werden.

Jede Einmeldung wird automatisch mit einer Löschfrist belegt, nähere Informationen befinden sich unter: <https://www.ksv.at/fragen-antworten-datenschutz-loeschfristen>

Der Kunde ist berechtigt, i) zu prüfen, ob und welche personenbezogenen Daten die Bank gespeichert hat und Kopien dieser Daten zu erhalten, ii) die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen personenbezogener Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden zu verlangen, iii) von der Bank zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken, iv) unter den Voraussetzungen des Artikel 21 DSGVO der Verarbeitung zu widersprechen, v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, vi) die Identität von Dritten, an welche personenbezogene Daten übermittelt werden, zu kennen und vii) bei der zuständigen Behörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, www.dsb.gv.at) Beschwerde zu erheben. Bei Fragen kann der Kunde sich an HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, oder direkt an den KSV 1870, Abteilung „Kleinkreditevidenz“ oder „Warnliste“, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Telefon: 050 1870-1000, E-Mail: ksv@ksv.at, wenden.

Informationen zur Bonitätsprüfung bei Auskunfteien (CRIF)

Um das Bonitäts- und Ausfallsrisiko im Kreditgeschäft zu ermitteln, tauschen wir Daten mit der Auskunftei CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, FN 200570g HG Wien, aus. Im Zuge einer CRIF-Abfrage wird die Bank folgende personenbezogene Daten des Kunden oder potentiellen Kunden der CRIF GmbH übermitteln: vollständiger Name, Geburtsdatum sowie Adresse.

Nähere Informationen zum Datenschutz befinden sich unter: <https://www.crif.at/datenschutzerklaerung/>

Entbindung vom Bankgeheimnis

Im Umfang der beschriebenen Datenverwendung im Zusammenhang mit Kleinkreditevidenz, Warnliste und CRIF sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbinden die fertigmachenden Kreditnehmer und Sicherheitgeber die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Der Kunde erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über die von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax, Mail oder elektronischer Post übermitteln darf.

Der Erhalt folgender Beilagen und einer Kopie dieses Vertrages wird durch die nachfolgende(n) Unterschrift(en) bestätigt:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
- Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher einschließlich Informationen zur Bank
- Konditionenblatt
- Bedingungen für HYPO NOE Electronic Banking (nur bei der Ankreuzvariante „HYPO NOE Electronic Banking“)
- Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift ehrenwörtlich, dass er nicht Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist.

30.10.2018

Datum

Unterschrift des Kunden

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Datum

Unterschrift der Bank

DVR Nr.: 42862